

Autobahndirektion Nordbayern Straße / Abschnittsnummer / Station: BAB A 3 / 540 / 1,3
BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 im Rahmen des 6- streifigen Ausbaus der Abschnitte Fuchsberg – östl. AS Geiselwind von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200 und östl. AS Geiselwind – Aschbach von Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183
PROJIS-Nr.: Keine

Plangenehmigung

Unterlage 1

Erläuterungsbericht

aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern	
Nürnberg, den 28.12.2016	Ried, Baudirektor



IIINHALTSVERZEICHNIS

1.	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	5
2.	BEGRÜNDUNG DES VORHABENS.....	6
2.1	Lage der BAB A3 zum Gelände	6
2.2	Vorausgegangene Untersuchungen und Zweckmäßigkeit	6
2.3	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2.4	Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag.....	7
3.	UNTERSUCHUNG DES UNTERGRUNDES	8
3.1	Geologisch – hydrogeologische Erkundungen	8
3.2	Bodenkundliche und morphologische Grundlagen.....	8
3.3	Höhenlage des Grundwassers	9
3.4	Durchlässigkeit des Untergrundes	10
4.	TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME	11
4.1	Festlegung der Maßnahme	11
4.2	Lage des Vorhabens.....	11
4.3	Gewässerbenutzungen	11
4.4	Konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen	12
5.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	12
6.	KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER	13
7.	ZWECK DER PLANGENEHMIGUNG	13
8.	INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM	13
9.	DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME	14



ABKÜRZUNGEN

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
AS	Anschlussstelle
Az	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
DN	Nenndurchmesser
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstelle
GWSp.	Grundwasserspiegel
k	Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes
km	Kilometer
LGA	Landesgewerbeanstalt
l/s	Liter pro Sekunde
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
m NN	Meter über Normalnull
Nr.	Nummer
ü. NN	über Normalnull
ÖPP	öffentlich-private Partnerschaft
POK	Pegeloberkante
RWSp.	Ruhe-Wasserspiegel
UP	unperforated pipe (Transportrohr)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WWA	Wasserwirtschaftsamt





1. DARSTELLUNG DER MASSNAHME

Im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg ist in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich der Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich der Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) eine Tiefenentwässerung im Bereich von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 erforderlich.

Diese Tiefenentwässerung stellt eine Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10, für den Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach dar.

Die vorliegenden Antragsunterlagen beinhalten die zur dauerhaften und schadlosen Ableitung von Wasser im Bereich des Erdplanums notwendige Herstellung einer beidseitig der BAB A3 anzuordnenden Tiefenentwässerung, südlich im Bereich des Einschnittes von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 und nördlich von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350.

Vorhabensträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern.

Diesem Erläuterungsbericht liegt das Gutachten zur Tiefenentwässerung mit hydrogeologischer Beurteilung der LGA Bautechnik GmbH vom 15.04.2016 zu Grunde (Unterlage 9.2).



2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

2.1 Lage der BAB A3 zum Gelände

Um eine durchgehend stetige und vor allem verkehrssichere Linienführung sicherzustellen, wird in den genannten Abschnitten eine Abrückung von ca. 13,50 m südlich zur bestehenden Hauptachse notwendig. Einerseits lässt sich das Verkehrsaufkommen während der Bauzeit so möglichst sicher und staufrei abwickeln, zum anderen kann der erforderliche Lärmschutz für die Ortschaft Geiselwind auf der bestehenden nördlichen Fahrbahn errichtet werden.

Durch die Abrückung der Achse der BAB A3 in die Südflanke des Ebrachtals hinein entstehen Einschnitte in das Gelände, so auch im Bereich östlich der Anschlussstelle Geiselwind. Bei Bau-km 332 schneidet die Autobahn-Trasse teilweise leicht in die Fußbereiche des Ausläufers vom „Effelter Berg“ ein.

Die Gradienten der Fahrbahn steigt von ca. 333,7 m NN (im Westen bei Bau-km 331+750) auf 336,7 m NN (im Osten bei Bau-km 332+400) an. Der Einschnitt erreicht eine maximale Tiefe von ca. 4 m. Im Bereich der südlichen Rampe der geplanten Betriebsumfahrt (bei Bau-km 332+150 bis 332+300) wird örtlich tiefer in den Hang eingeschnitten.

2.2 Vorausgegangene Untersuchungen und Zweckmäßigkeit

Im Zuge von Baugrunderkundungen wurden von Bau-km 331+700 bis Bau-km 332+450 Grund-, Schicht- und Stauwasserhorizonte, teilweise oberhalb der geplanten Fahrbahngradienten, erkundet.

Dies ist der Bereich, in dem für die neue Trasse im Geländeeinschnitt eine Tiefenentwässerung vorgesehen ist, um durch anstehendes Wasser verursachte Schäden am Straßenkörper dauerhaft zu vermeiden und die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten.

2.3 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 als solchen wurde in den jeweiligen Abschnitten aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solche eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Sinne des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Die Verpflichtung, auch für die nunmehr geplanten Änderungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ergibt



sich vorliegend wiederum aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderung eines Vorhabens, das seinerseits aufgrund einer Vorprüfung UVP-pflichtig war).

Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall auch im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.3.3. der Anlage 1 zum UVPG, Entnehmen und Zutageleiten von Grundwasser).

Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in Unterlage 16 dargestellt. Demnach ist das gegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Damit entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.4 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag

Ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan) ergibt sich durch die mit der Tiefentwässerung einhergehenden Maßnahmen im unmittelbaren Bereich des Straßenkörpers nicht.



3. UNTERSUCHUNG DES UNTERGRUNDES

3.1 Geologisch – hydrogeologische Erkundungen

Im Bereich des Einschnittes von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 wurden im Zuge der Baugrunderkundungen im Jahr 2007 für die Vorentwurfsplanung fünf Bohrungen (B5 bis B9) abgeteuft. In den Jahren 2012 und 2015 wurde im Rahmen der Detailerkundung für die Ausführungsplanung das Bohrraster durch weitere 11 Bohrungen erheblich verdichtet (D116 bis D121 und B4001 bis B4005). Weitere vier in Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg festgelegte Bohrungen wurden im Februar 2016 gezielt zur Erkundung der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Umgriff des Einschnittes abgeteuft und zu Grundwassermessstellen ausgebaut (GWM 332/1 bis GWM 332/4).

An den genannten Grundwassermessstellen wurden jeweils im Zuge des Klarpumpens mehrstündige Pumptestes durchgeführt. Dabei wurden die Förderrate und der Wasserspiegel in der Messstelle aufgezeichnet. Nach dem Abstellen der Pumpe wurde über mehrere Stunden der Wiederanstieg des Grundwasserspiegels in der Messstelle mittels automatisch aufzeichnender Pegelsonde gemessen.

Die detaillierten Ergebnisse und Auswertungen zu den gemachten Untersuchungen sind in Unterlage 9.2 ausführlich dargelegt.

3.2 Bodenkundliche und morphologische Grundlagen

In den Bohrungen wurde unter einer in der Regel geringmächtigen Lockergesteinsauflage eine wechselnde Abfolge von Feinsandsteinen und Tonsteinen aufgeschlossen. Auf Höhe des Planums im Untersuchungsbereich stehen überwiegend Feinsandsteine und Schluffsteine an, die geologisch als Schilfsandstein anzusprechen sind. Darunter folgen mit unregelmäßiger Grenzfläche Tonsteine, die als Estherienschiefer (bzw. als tonige Fazies des Schilfsandsteins) anzusprechen sind. Die Feinsandsteine sind überwiegend dickbankig und weisen nur eine geringe Klüftung auf. Sie sind als überwiegend schwach durchlässiger Kluft-Grundwasserleiter anzusehen; auch die Tonsteine sind aufgrund ihrer Klüftigkeit als schwach durchlässig einzustufen.

Aus hydrogeologischer Sicht bilden der Schilfsandstein sowie die sandigen Quartärablagerungen einen Grundwasserleiter im Talgrund der Ebrach. Dieser wird an den Talhängen durch den Stauhorizont der Lehrbergschichten nach oben abgedeckt. Die Gesteinsschichten lagern annähernd horizontal bzw. sind leicht in östliche Richtung geneigt. Störungen sind in der Umgebung des Untersuchungsgebietes nicht kartiert.



3.3 Höhenlage des Grundwassers

In den Bohrungen und Grundwassermessstellen entlang der Trasse der BAB A3 wurde das Grundwasser bzw. der Wasserspiegel nach Ende der Bohrarbeiten in von Bohrung zu Bohrung deutlich unterschiedlichen Höhenniveaus festgestellt. Teilweise wurden Wasserstände von 332 – 334 m NN gemessen, weniger als 2 m unter dem Planum der Trasse. In der Bohrung B4001 im Hangbereich südlich der Trasse wurde ein Grundwasserstand von 339,5 m NN festgestellt. Teilweise liegen bei benachbarten Bohrungen die gemessenen Wasserstände um mehrere Meter auseinander.

Deutliche Unterschiede bestehen nicht nur zwischen den in den Aufschlussbohrungen gemessenen Wasserständen, sondern auch bei den Wasserständen in den Grundwassermessstellen:

- Die Grundwassermessstelle GWM 332/1 hat aktuell einen Grundwasserstand von 323,2 m NN; in den benachbarten Bohrungen betrugen die Wasserstände 330,5 m NN (D119) bzw. 329,9 m NN (D121).
- In der Grundwassermessstelle GWM 332/2 liegt der Grundwasserstand bei 328,3 m NN; die Wasserstände der benachbarten Bohrungen betrugen 333,9 m NN (D120) und 334,1 m NN (B7).
- Bei Bau-km 332+300 liegt der aktuelle Grundwasserstand in der nördlich gelegenen Grundwassermessstelle GWM 332/3 bei 332,3 m NN; in der nahegelegenen Bohrung B8 lag der Wasserstand bei 326,7 m NN.
- In der südlich der Trasse (hangseitig) gelegenen GWM 332/4 liegt der Grundwasserstand bei 334,9 m NN; in der Bohrung B4001 wurde ein Wasserstand von 339,5 m NN festgestellt.

Diese sehr unterschiedlichen Wasserstände deuten darauf hin, dass hier kein einheitliches, zusammenhängendes Grundwasserstockwerk im Schilfsandstein vorliegt, sondern dass es sich in dem eher als Grundwasser-Geringleiter anzusprechenden Gesteinsuntergrund um örtlich vorkommendes Kluft- und Stauwasser handelt.

Generell zeigt sich eine Tendenz, dass die (Grund-)Wasserstände, analog zur Geländeneigung, auf der Südseite der BAB A3 höher liegen als auf der Nordseite. Es ist daher davon auszugehen, dass das Grundwasser nach Norden (in etwa entsprechend dem Geländegefälle) zur Ebrach hin strömt bzw. absickert.



Die Tatsache, dass auch zwischen den einzelnen Grundwassermessstellen deutliche Unterschiede des Wasserstandes bestehen (um mehrere Meter zwischen benachbarten GWM) ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Gesteinsuntergrund eine geringe Durchlässigkeit aufweist und dass hier nur geringfügige Grundwasser-Fließvorgänge stattfinden. Denn bei größerer Gebirgsdurchlässigkeit könnten sich die Grundwasserpotenziale schneller ausgleichen und würden sich die Grundwasserhöhen einander annähern.

3.4 Durchlässigkeit des Untergrundes

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle ergibt die Pumpversuchsauswertung Durchlässigkeitsbeiwerte in der Größenordnung von 10^{-7} bis 10^{-8} m/s.

Tab. 1: Ergebnisse der Kurz-Pumpversuche

Messstelle	Aquifer	Ruhe-GWSp.	Pumpdauer	Pumprate	Absenkung	k-Wert
		m unter POK	min.	l/s	m u. RWSp.	m/s
GWM 332/1	ke	14,04	165	0,11	4,3	$9 \cdot 10^{-7}$
GWM 332/2	ks/ke	11,88	45	0,004	5,0	$9 \cdot 10^{-7}$
GWM 332/3	ke	3,51	185	0,06	8,5	$1 \cdot 10^{-7}$
GWM 332/4	ks/ke	14,43	170	0,004	4,1	$3 \cdot 10^{-8}$

ke: Estherienschiefer; ks: Schilfsandstein

Es ist festzustellen, dass sowohl die Grundwassermessstellen, in denen der Schilfsandstein verflutet ist (GWM 332/2 und GWM 332/4), als auch die Grundwassermessstellen, die die tonigen Estherienschiefer erschließen (GWM 332/1 und GWM 332/3), in gleicher Weise geringe Durchlässigkeiten des Gesteinsuntergrundes zeigen. Der Schilfsandstein ist hier lokal somit nicht als Grundwasserleiter im eigentlichen Sinne, sondern als Grundwasser-Geringleiter bzw. Grundwasserhemmer anzusprechen. Dies stimmt überein mit dem lithologischen Befund, dass der Schilfsandstein aus dickbankigen bis massigen Feinsandsteinen mit nur geringen Klüften besteht.



4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME

4.1 Festlegung der Maßnahme

Die Wasserstandsmessungen in den Bohrungen und Grundwassermessstellen zeigen, dass in unterschiedlichen Tiefen mit Wasserzutritten (Kluftwasser/ Grundwasser) zu rechnen ist und in mehreren Bohrungen die gemessenen Wasserstände weniger als 2 m unter dem Planum liegen. Es muss damit gerechnet werden, dass das Grundwasser/ Kluftwasser in Feuchtperioden auch höher ansteigen kann.

Um sicherzustellen, dass kein Wasser im Bereich des Erdplanums ansteht, wird somit beidseitig der neu geplanten BAB A3 im Bankettbereich eine Tiefenentwässerung vorgesehen.

4.2 Lage des Vorhabens

Die Ausdehnung der Tiefenentwässerung erfolgt:

- südlich der BAB A3 von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 einschl. entlang der südlichen Rampe der Betriebsumfahrt;
- nördlich der BAB A3 von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350.

Der Abfluss erfolgt in Anlehnung an das Längsgefälle der BAB A3 stetig in östlicher Richtung.

Abzuleitende Wassermengen:

Gemäß Unterlage 9.2 liegt die dauerhaft abzuleitende Grundwassermenge deutlich unter 1 l/s. Hinzu kommt in Feuchtperioden das absickernde Kluft- und Schichtwasser in der Größenordnung von 10 l/s.

4.3 Gewässerbenutzungen

Um eine Versickerung des in der Drainage anfallenden Grundwassers zu gewährleisten, sollte der Durchlässigkeitsbeiwert k des Untergrundes in der Regel größer 10^{-6} m/s betragen. Im vorliegenden Fall zeigen die Pumpversuchsauswertungen, dass der Untergrund nur schwach durchlässig ist (festgestellte k -Werte von 10^{-7} bis 10^{-8} m/s). Deshalb ist hier eine Wiederversickerung des anfallenden Wassers der Tiefenentwässerung nicht möglich.

Daher wird eine Einleitung des in der Tiefenentwässerung gefassten Wassers in örtlich vorhandene Zuflussgewässer der Ebrach erforderlich. Der Vorfluter auf der Südseite ist der Hurenbrunn (siehe Einleitungsstelle E1T, UL_7-1_Lageplan Tiefenentwässerung).



Der Vorfluter auf der Nordseite ist ein Graben zur Ebrach (siehe Einleitungsstelle E2T, UL_7-1_Lageplan Tiefenentwässerung). Hurenbrunn und Ebrach sind Gewässer III. Ordnung.

4.4 Konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen

Südseite:

Die Tiefenentwässerung wird mit einem Teilsickerrohr DN 200 - 250 hergestellt, um sicherzustellen, dass bis zur Ausleitung in den Vorfluter genügend Transportkapazität vorhanden ist. Sie wird mindestens 2,0 m unter Erdplanum geführt und der Rohrgraben bis 0,5 m unter Planum mit Frostschutzmaterial verfüllt. Als Abdichtung folgt eine Lage von ca. 20 cm mit verdichtetem, bindigem Boden unterhalb der Planumsverbesserung mittels Zementstabilisierung (siehe auch Entwässerungsdetail, Unterlage 6.2). Der Rohrgraben der Fahrbahnenentwässerungsleitung wird zusätzlich mit einer seitlich eingebundenen Kunststoffdichtungsbahn ausgekleidet, um das Eindringen von Straßen- und Böschungswasser in die Tiefendrainage auszuschließen. Das Teilsickerrohr liegt tiefer als die Oberflächenentwässerungsleitung. Im Abstand von maximal 50 m ist ein Prüfschacht vorgesehen. Ab Bau-km 331+750 in Fließrichtung bis zur Einleitung in den „Hurenbrunn“ bei Bau-km 331+529 (Einleitungsstelle E1T) erfolgt die Ableitung in einer Transportrohrleitung UP DN 300.

Nordseite:

Die Tiefenentwässerung wird mit einem Teilsickerrohr DN 200 hergestellt (Gutachten $\geq$ DN 200). Der konstruktive Aufbau entspricht ansonsten dem auf der Südseite. Bei Bau-km 331+880 in östlicher Fließrichtung erfolgt die Einleitung in den nördlichen Seitengraben als Zufluss zur Ebrach (Einleitungsstelle E2T).

5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Durch die geplante Tiefenentwässerung werden die Grundwasserverhältnisse nur im direkten Einschnittsbereich geringfügig verändert. Wegen der geringen Wasserdurchlässigkeit des Schilfsandsteins ist gesichert davon auszugehen, dass sich die Grundwasserabsenkung durch die Tiefendrainage nur sehr lokal auswirkt (Reichweite des Absenkebeckens maximal 10 – 30 m).

Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - das nächste liegt bei Geiselwind, über 1 km stromaufwärts im Ebrachtal - und auf den Privatbrunnen an der Hammermühle können aus hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen werden.



Ebenso sind Auswirkungen auf kartierte Biotope (Gehölzsaum der Ebrach sowie Wasser- und Feuchtflächen östlich der Hammermühle) und auf die benachbarten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auszuschließen.

Die tatsächliche Entwicklung der Grundwasserverhältnisse wird mit einem Grundwasser-Monitoringprogramm überwacht. Dieses wurde mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmt (siehe Unterlage 9.1).

6. KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER

Kostenträger für die Maßnahmen zur Errichtung der Tiefenentwässerung ist die Bundesrepublik Deutschland.

Eine Kostenbeteiligung Dritter ist nicht gegeben.

7. ZWECK DER PLANGENEHMIGUNG

Die Plangenehmigung dient gemäß § 17 ff FStrG als Rechtsgrundlage für die vorgesehene Maßnahme einer Tiefenentwässerung, die zu dem geplanten Streckenausbau der BAB A3 in den Abschnitten zwischen Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind sowie östlich AS Geiselwind bis Aschbach gehört.

Laut Art. 75 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Plangenehmigung ist es, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM

Für die Herstellung der Tiefenentwässerung und deren Ausleitung in den Hurenbrunn wird kein zusätzlicher Grund über den im Rahmen der planfestgestellten Unterlagen zum



6-streifigen Ausbau der genannten Abschnitte vorgesehenen Erwerb hinaus benötigt. Die Grundstücksflächen, auf denen die Tiefenentwässerung geplant ist, befinden sich im Eigentum des Baulastträgers.

9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

Der Bau der Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis 332+200 auf der Südseite erfolgt mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind von Bau-km 327+300 bis Bau-km 332+200.

Der Bau der verbleibenden 200 m Tiefenentwässerung auf der Südseite bis Bau-km 332+400, einschließlich entlang der südlichen Rampe der Betriebsumfahrt, sowie der Tiefenentwässerung auf der Nordseite von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 zwischen der AS Geiselwind bis Aschbach. Dieser Abschnitt ist Teil des ÖPP-Projekts zum 6-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahnkreuz Fürth / Erlangen.